



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Deutscher Krocket Bund“ und hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Wahrnehmung der Interessen aller Krocketspieler und Krocketvereine in der Bundesrepublik Deutschland auf nationaler und auf internationaler Ebene. Insbesondere organisiert der Verein die Teilnahme deutscher Spieler an Welt- und Europameisterschaften Turnieren und richtet Länderspiele sowie Deutsche Meisterschaften aus.

§ 3 Mitgliedschaft. Eintritt

Mitglieder können natürliche Personen und Krocketvereine (unabhängig von ihrem rechtlichen Status) werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung in Textform erworben über deren Annahme der Vorstand durch eine Mitteilung in Textform entscheidet.

§ 4 Mitgliedschaft. Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß. Der bis zum 15. November eines laufenden Jahres gegenüber dem Vorstand zu erklärende Austritt wird zum 31.12. des Jahres wirksam. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sein müssen.

§ 5 Beiträge und sonstige Pflichten

Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge zum Verein beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder, erstmals die Gründungsversammlung.

§ 6 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Wettspielbeauftragten. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll alle zwei Jahre anlässlich einer Deutschen Meisterschaft stattfinden. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes (nach Ablauf der Amtszeit) und über Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche, in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Bei Mitgliederversammlungen werden Mitgliedsvereine durch ihren Vorsitzenden, in Abwesenheit durch dessen Vertreter vertreten. Einem Verein steht bei Abstimmungen für je fünf angefangene Mitglieder eine Stimme zu, höchstens aber 10 Stimmen. Einzelmitglieder haben keine Stimmrecht, sind aber zur Mitgliederversammlung zu laden, sie haben dort Rederecht.

§ 9 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

Hamburg, 14.02.1998

abgeändert in Wachenheim, 09.08.2018